

STELLUNGNAHME

Wien, am 11.3.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anwaltschaft für Gleichbehandlung ist eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung.

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft - GBK/GAW-Gesetz bestimmt in § 5 Abs. (2):

„Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung kann unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchführen sowie unabhängige Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung berührenden Fragen abgeben.“

Wir sind durch eine E-Mail auf den ENTWURF DER ÖNORM 1080 A:2014, der die Ausgabe der ÖNORM 1080 A:2007 „Richtlinien für die Textgestaltung“ ersetzen soll, aufmerksam gemacht worden.

Zum gesamten ENTWURF DER ÖNORM 1080 A:2014 „Richtlinien für die Textgestaltung“ wird folgende Empfehlung abgegeben:

Entwurfsinhalt (Auszüge):

Im Vorwort ist festgehalten, dass „geschlechtsbezogene Aussagen in dieser ÖNORM... auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen“ sind. Unter Punkt 7.1. ist angeführt: „Ebenso zu berücksichtigen ist der geschlechtersensible Umgang mit der Sprache“.

Auf den Seiten 36ff finden sich folgende Formulierungen:

„Geschlechterdifferenzierende Formulierungen sind in orthografisch korrekter Form zu schreiben“.

„Das sogenannte „Binnen-I“ ist durch keine Rechtschreibregelung gerechtfertigt und daher zu vermeiden“.

„In der gültigen Rechtschreibung wird das Ende einer Abkürzung durch einen Punkt signalisiert. Daher ist es regelwidrig, wenn nach dem Abkürzungspunkt ergänzende Zeichen angefügt werden, z.B. Dr.ⁱⁿ oder Mag.^a. Schreibweisen dieser Art sind daher zu unterlassen. Die Abkürzung „Mag.“ steht für „Magistra“ oder „Magister“.“

„Beispiel für unverständliche Formulierung ... wegen doppelter Nennung der angesprochenen Personengruppe: Vertreterin oder Vertreter Ist jede Bundesministerin, jeder Bundesminister...“ „Lösung: Eingeschlechtliche Angaben für beide Geschlechter... Vertreter sind ... alle Minister...“

„Die Lösung des Problems: Unser Sprache verfügt seit jeher über die Möglichkeit, mit Hilfe eingeschlechtlicher Angaben beide Geschlechter anzusprechen.“

Dazu wird noch empfohlen „an geeigneter Stelle eine klärende Generalklausel voranzustellen“.

„Bei Stellenausschreibungen und in personalrechtlichen Fragen schreibt der Gesetzgeber vor, beide Geschlechter anzuführen. Die Form der Ausführung hat jedoch allen in diesem Kapitel geklärten Bedingungen zu entsprechen. Statt „Wir suchen eine/n nette/n Verkäufer/in ...“ ist z.B. „Nette Verkäuferin / netter Verkäufer gesucht“ oder „netter Verkäufer (w/m) gesucht ...“ zu wählen.“

Vorbemerkung:

Wenn es den Verfassern der ÖNORM tatsächlich aus den genannten Gründen unmöglich erscheint, geschlechtergerechte Formulierungen zu wählen, ist selbstverständlich im Sinne der Mehrheit der Bevölkerung und des gesellschaftlichen Fortschritts die weibliche Sprachform für beide Geschlechter zu wählen und an geeigneter Stelle eine klärende Generalklausel voranzustellen.

Die weit bessere Lösung stellt aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft die Verwendung von Sprachformen dar, die Frauen und Männer betreffen und sie auch sichtbar machen.

Bundes-Verfassungsgesetz, (legistische) Richtlinien, Leitfäden:

1. Die österreichische verfassungsrechtliche Grundlage von Gender Mainstreaming stellt Art 7 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) dar. In Art 7 Abs. 2 B-VG findet sich das Bekenntnis zur Herstellung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter:

»Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig« (Art 7 Abs. 2 Satz 1 u. 2 B-VG idF BGBl I 1998/68).

2. Das Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil 1: Legistische Richtlinien 1990 Herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Beschluss der Bundesregierung vom 9. Jänner 1990 legt unter der Überschrift „Allgemeines – Rechtssprache“ fest:

10. Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

In Rechtsvorschriften sind unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Formulierungen sind so zu wählen, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

Bei Regelungen, in denen zwischen Frauen und Männern differenziert werden soll, ist im Einzelfall kritisch zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung aus sachlichen Gründen geboten ist.

Organ- und Funktionsbezeichnungen, Regelungen über den Zugang zu bestimmten Berufen und Tätigkeiten, ebenso Typenbezeichnungen, Unterrichtsfächer und Lehrziele im Schul- und Berufsausbildungsrecht sowie Rechtsvorschriften über personenstandsrelevante Angelegenheiten, die Ausübung von Rechten, die einen Haushalt betreffen, die Vertretung von Kindern und anderen Haushaltsangehörigen und dergleichen sind geschlechtsneutral zu formulieren. Alternativ oder in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sollen – wenn es sich nicht um Novellen handelt und

Auslegungsprobleme entstehen können – die weibliche und die männliche Form angeführt werden.

3. Zur Führung akademischer Grade gelten die Eintragungsrichtlinien 2012 des BMWF (GZ 53.810/0002-III/7/2012) bzw. folgende Grundsätze:

Gemäß § 88 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002 (in der geltenden Fassung) haben Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Die Führung kann auch mit einem geschlechtsspezifischen Zusatz erfolgen. Für Inhaber und Inhaberinnen akademischer Grade postsekundärer Bildungseinrichtungen aus EU und EWR-Staaten gehört dazu gemäß § 88 Abs. 1a UG auch das Recht, die Eintragung in öffentliche Urkunden in abgekürzter Form ohne geschlechtsspezifischen Zusatz zu verlangen.

4. Vom Bundesministerium für Bildung und Frauen (bm:bf 2014) und vom Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur (bm:bwk 2001) sind zwei Leitfäden zum Thema „Geschlechtergerechtes Formulieren“¹ und „Macht und Sprache“² veröffentlicht, die sich ausführlich mit den wichtigsten Grundprinzipien sprachlicher Gleichbehandlung, den gängigsten Strategien geschlechtergerechten Formulierens und der besonderen Verantwortung im Umgang mit Sprache auseinandersetzen. Auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Frauen finden sich weiterführende Informationen und Leitfäden zur Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung.³

5. Im Gender Mainstreaming Leitfaden für Legistinnen und Legisten⁴, herausgegeben vom Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlichen Dienst (2007), ist festgehalten, dass alle Personen unabhängig vom Geschlecht die gleiche Freiheit und die gleiche Möglichkeit haben sollen, jenes Lebenskonzept zu wählen, das in ihren Augen einem gelungenen Leben entspricht (substanzielle Chancengleichheit, Autonomie, Vielfalt) und zur Verwirklichung der formalen Chancengleichheit für alle Gesellschaftsmitglieder gleiche (rechtliche) Zugangsbedingungen zu gewährleisten sind.

Empfehlung:

Diesen Bestimmungen und Empfehlungen widersprechen die angeführten Textpassagen und Empfehlungen im Entwurf der ÖNORM 1080 A:2014 „Richtlinien für die Textgestaltung“, weshalb die Anwaltschaft für Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt anregt, den vorliegenden Entwurf im Sinne des Gender Mainstreamings zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Anwaltschaft für Gleichbehandlung

¹ <http://pubshop.bmukk.gv.at/detail.aspx?id=179>

² <http://www.eduhi.at/dl/MachtSprache.pdf>

³ http://www.bmbf.gv.at/frauen/gleichbehandlung/sg/sprachliche_gleichbehandlung.xml

⁴ <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=23163>

